

Verfügung des Finanzdepartementes des Kantons Schaffhausen über Ausgleichs-, Verzugs- und Vergütungszinsen für Kantons- und Gemeindesteuern

Vom 6. März 2024 (Stand 1. April 2024)

Das Finanzdepartement,

gestützt auf Art. 176 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000,

beschliesst:

§ 1

¹ Der Ausgleichszins beträgt 1 Prozent.

§ 2

¹ Der Zins für Steuernachforderungen und der Verzugszins für verspätet entrichtete Steuern beträgt 5 Prozent.

§ 3

¹ Der Vergütungszins für Steuerrückerstattungen beträgt 1 Prozent.

§ 4

¹ Die Zinsfüsse finden ab 1. April 2024 Anwendung und gelten auch für ab diesem Zeitpunkt anfallende Vergütungs- Ausgleichs- und Verzugszinsen auf Kantons- und Gemeindesteuern früherer Jahre.

§ 5

¹ Diese Verfügung ersetzt die Verfügung des Finanzdepartementes des Kantons Schaffhausen über Ausgleichs-, Verzugs- und Vergütungszinsen für die Kantons- und Gemeindesteuern vom 2. August 2021.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

¹⁾ Amtsblatt vom 15. März 2024, S. 11.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
06.03.2024	01.04.2024	Erlass	Erstfassung	Abl. 15.03.2024, S. 11

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	06.03.2024	01.04.2024	Erstfassung	Abl. 15.03.2024, S. 11